OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-700378/5/MZ – 700379/5

Datum:

Linz, 2. Mai 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über den Wiederaufnahmeantrag der 1) P M, geb x, StA Kosovo, und der 2) D M, geb x, StA Kosovo, beide X, betreffend die Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes vom 23.01.2018, GZ LVwG-700378/2/MZ – 700379/2/MZ, wegen einer Übertretung des Fremdenpolizeigesetzes

zu Recht:

I. Die Wiedereinsetzungsanträge werden als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerinnen haben einen Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens in der Höhe von je 500,- Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.a) Mit Straferkenntnissen der Landespolizeidirektion Oberösterreich jeweils vom 19.12.2017, GZ: VStV/917301787651/2017 und GZ: VStV/917301788748/2017, wurde über die Antragstellerinnen gemäß § 120 Abs 1a des Fremdenpolizeigesetzes (FPG) eine Geldstrafe in der Höhe von 2.500 Euro sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von neun Tagen verhängt.

b) Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes vom 23.01.2018, GZ LVwG-700378/2/MZ – 700379/2/MZ, wurden die von den Antragstellerinnen erhobenen Beschwerden als unbegründet abgewiesen.

c) Nunmehr verfahrensgegenständlich beantragen die Einschreiterinnen, das in vorigem Punkt genannte verwaltungsgerichtliche Verfahren gemäß § 32 Abs 1 Z 3 VwGVG wiederaufzunehmen, da ihnen aufgrund ihres Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 19.03.2018 eine Aufenthaltsberechtigung Plus gemäß §§ 55 Abs 1 und 58 Abs 2 AsylG zuerkannt worden sei.

II.a) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nahm Einsicht in das Parteienvorbringen sowie in die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 19.03.2018, GZ G314 2107587-3/5Z und G314 2107581-3/5Z. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da eine solche nicht beantragt wurde und im Verfahren ausschließlich Rechtsfragen zu beantworten waren.

b) Festgestellt wird der in Punkt I. wiedergegebene, unstrittige Sachverhalt.

III. Rechtliche Beurteilung

a) § 32 VwGVG idgF lautet:

„Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 32. (1) Dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes abgeschlossenen Verfahrens ist stattzugeben, wenn …

3. das Erkenntnis von Vorfragen (§ 38 AVG) abhängig war und nachträglich über eine solche Vorfrage von der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. vom zuständigen Gericht in wesentlichen Punkten anders entschieden wurde … .

(2) Der Antrag auf Wiederaufnahme ist binnen zwei Wochen beim Verwaltungsgericht einzubringen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antragsteller von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat, wenn dies

jedoch nach der Verkündung des mündlichen Erkenntnisses und vor Zustellung der schriftlichen Ausfertigung geschehen ist, erst mit diesem Zeitpunkt. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Erkenntnisses kann der Antrag auf Wiederaufnahme nicht mehr gestellt werden. Die Umstände, aus welchen sich die Einhaltung der gesetzlichen Frist ergibt, sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen.
(3) ...“

b) Gemäß § 120 Abs 1a des Fremdenpolizeigesetzes 2005 – FPG, BGBl. I Nr. 100/2005, in der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe von 500 Euro bis zu 2.500 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen, wer sich als Fremder nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält. Wer wegen einer solchen Tat bereits einmal rechtskräftig bestraft wurde, ist mit Geldstrafe von 2.500 Euro bis zu 7.500 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen. Als Tatort gilt der Ort der Betretung oder des letzten bekannten Aufenthaltsortes; bei Betretung in einem öffentlichen Beförderungsmittel die nächstgelegene Ausstiegsstelle, an der das Verlassen des öffentlichen Beförderungsmittels gemäß dem Fahrplan des Beförderungsunternehmers möglich ist.

Gemäß § 31 Abs. 1 FPG halten sich Fremde rechtmäßig im Bundesgebiet auf,

1. wenn sie rechtmäßig eingereist sind und während des Aufenthalts im Bundesgebiet die Befristungen oder Bedingungen des Einreisetitels oder des visumfreien Aufenthaltes oder die durch zwischenstaatliche Vereinbarungen, Bundesgesetz oder Verordnung bestimmte Aufenthaltsdauer nicht überschritten haben;
2. wenn sie auf Grund einer Aufenthaltsberechtigung oder einer Dokumentation des Aufenthaltsrechtes nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz zur Niederlassung oder zum Aufenthalt oder auf Grund einer Verordnung für Vertriebene zum Aufenthalt berechtigt sind;
3. wenn sie Inhaber eines von einem Vertragsstaat ausgestellten Aufenthaltstitels sind bis zu drei Monaten (Artikel 21 SDÜ gilt), sofern sie während ihres Aufenthalts im Bundesgebiet keiner unerlaubten Erwerbstätigkeit nachgehen;
4. solange ihnen ein Aufenthaltsrecht nach dem AsylG 2005 zukommt;
5. bis zur Entscheidung über einen Verlängerungsantrag (§ 2 Abs. 4 Z 17a), solange der Aufenthalt als Saisonier in den vergangenen zwölf Monaten insgesamt die Dauer von neun Monaten nicht überschreitet;
6. (Anm.: Z 6 aufgehoben durch Art. 2 Z 47, BGBl. I Nr. 145/2017)
7. soweit sich dies aus anderen bundesgesetzlichen Vorschriften ergibt.

c) Es steht unstrittig fest, dass den Antragstellerinnen mit Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 19.03.2018, GZ G314 2107587-3/5Z und G314

2107581-3/5Z, eine Aufenthaltsberechtigung Plus gemäß §§ 55 Abs 1 und 58 Abs 2 AsylG zuerkannt worden ist. Mangels jedweder gesetzlicher Anordnung, dass die Erteilung eines solchen (wie auch eines anderen) Aufenthaltstitel ex-tunc wirkt, entfaltet das Aufenthaltsrecht allerdings erst im Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes – im konkreten Fall also mit 19.03.2018 (Datum der Verkündung der Entscheidung – Wirkung. Damit korrespondiert auch, dass gemäß § 58 Abs 13 AsylG ein Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kein Aufenthaltsrecht begründet. Entgegen der Ansicht der Antragstellerinnen bleibt der Aufenthalt bis zum 19.03.2018 daher nicht rechtmäßig und ist eine abweichende Vorfragenbeurteilung durch das Landesverwaltungsgericht zu verneinen.

Die Anträge sind daher als unbegründet abzuweisen.

d) Gemäß § 52 Abs 7 VwGVG gelten hinsichtlich der Verpflichtung zur Tragung der Verfahrenskosten sinngemäß die vorangehenden Bestimmungen, wenn einem Antrag des Bestraften auf Wiederaufnahme des verwaltungsgerichtlichen Strafverfahrens nicht stattgegeben wird. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat, welcher Abs 2 leg cit zufolge mit 20 % der verhängten Strafe, im vorliegenden Fall daher mit je 500,- Euro, zu bemessen ist.

IV. Unzulässigkeit der Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Rechtslage im Hinblick auf die ex-nunc-Wirkung eines erteilten Aufenthaltstitels nach nicht rechtmäßigem Aufenthalt eindeutig ist und somit eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro

zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s e

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer